

Jörg Bergstedt, Ludwigstr. 11, 35447 Reiskirchen, Tel. 06401/903283
15.8.2009

**An das Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstraße 6
10557 Berlin**

Fortsetzungsfeststellungsklage

Hiermit erhebe ich Klage gegen die Durchführung von Personalienkontrollen auf Basis des Hausrechts im öffentlichen Gebäude „Amtsgericht Tiergarten“.

Ich beantrage,

1. die Feststellung der Rechtswidrigkeit von allgemeinen Überprüfungen der Personalien im öffentlichen Zugangsbereich
2. die gesamten Kosten dieses Verfahrens der Gegenseite aufzuerlegen

Ich beantrage zudem, mir Prozesskostenhilfe zu bewilligen (siehe Anlage).

Sachverhalt:

Am 12.8.2009 wurde eine größere Zahl von Personen, die einer öffentlichen Gerichtsverhandlung (Az. B1334 Js 1643/07) beiwohnen wollten, im Eingangsbereich des Amtsgerichts Tiergarten, Kirchstraße 6, einer Sicherheitskontrolle unterzogen. Auf solche Sicherheitskontrollen, wenn auch nur stichprobenhaft, wies ein Hinweisschild an der Eingangstür hin. Aufgrund der längeren Zeit, die die Gesamtkontrolle in Anspruch nahm, wurde ich Zeuge, wie statt Stichproben offensichtlich nach äußerem Erscheinungsbild Personen kontrolliert wurden, während andere unkontrolliert in das Gebäude gelangten.

Während dieser Kontrollen wurden mehrere der Personen, deren Taschen und Körper abgetastet und mit einem Metalldetektor überprüft wurden, aufgefordert, ihren Personalausweis vorzuzeigen. Mehrere fragten nach dem Grund dieser Kontrolle. Eine Antwort darauf wurde nicht gegeben.

Auch ich wurde dieser Kontrolle unterzogen, wobei ich wegen der Androhung, nicht zum Prozess zugelassen zu werden, und der gleichzeitigen Unmöglichkeiten, vor Ort eine Beschwerde einzureichen, diese hinnahm, ohne darauf zu verzichten, auf die Rechtswidrigkeit der Personalienkontrolle hinzuweisen. Sichtbar ergab die Kontrolle auch keinen Sinn, weil erstens nicht alle Personen ihren Ausweis zeigen mussten und zweitens auch keinerlei weitere Handlung erfolgte, d.h. die eingesetzten Justizbediensteten betrachteten nur den Ausweis und gaben ihnen danach zurück.

Die Kontrolle der Personalien wurde durchgeführt, ohne dass eine Rechtsgrundlage benannt wurde. Ein Beamter verwies auf das Informationsschild am Eingang. Das ist aber erstens keine Rechtsgrundlage und zweitens befand sich auf dem Schild gar keine Information über Personalienkontrollen.

Personalienkontrollen dürfen nicht ohne Rechtsgrundlage durchgeführt werden. Die eigenen Personalien gehören zum Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Zwar ist den dafür zuständigen Stellen bereits bei niedrighschwelligen Gründen erlaubt, Personalien zu überprüfen,

allerdings ist eine solche Kontrolle bei völligem Fehlen eines Grundes und einer Rechtsgrundlage nicht rechtmäßig.

Zudem sind auch nicht alle beliebigen Personen zu solchen Kontrollen aus eigener Macht befugt.

Gerichtsverhandlungen sind durch Gesetz öffentlich. Die Kontrolle der Personalien beschränkt, anders als die Kontrolle von Gepäck u.ä. nach Waffen oder ähnlichen Gegenständen, ohne Grund diese Öffentlichkeit. Daher ist geboten, durch die Feststellung der Rechtswidrigkeit die Öffentlichkeit von Verfahren im Amtsgericht Tiergarten die rechtswidrigen Kontrollen zu beenden.

Rechtsschutzinteresse

Die Gewährleistung der Öffentlichkeit von Gerichtsverhandlungen ist gesetzlich garantiert. Betroffene einer Einschränkung aller Personen. Ich selbst war am 12.8. davon betroffen. Dafür ist nicht nötig, dass ich sogar der Angeklagte war und durch die sich zeitlich erheblich in die Länge ziehenden und wegen Übermittlungsspannen der handelnden Beamten auch noch zweimal eingeforderten Kontrollen am rechtzeitigen Betreten des Gerichtssaales gehindert wurde und folglich jetzt durch Ausbleiben rechtskräftig verurteilt bin (Strafbefehlsverfahren). Ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ergeht gesondert über den dafür vorgesehenen Rechtsweg.

Die Beschränkung des Zutrittsrechts durch Personalienkontrollen ohne Rechtsgrundlage und Grund ist jedoch unabhängig von den spezifischen Rechtsfolgen, die mich betreffen, bereits rechtsfehlerhaft und ein Rechtsschutzinteresse gegeben, da der Zugang zu einer Gerichtsverhandlung gesetzlich garantiert ist – vergleichbar mit dem Recht zur Teilnahme an Demonstrationen, der auch nicht durch allgemeine, also ohne besonderen Grund durchgeführte Kontrollen erschwert werden darf.

Zudem ist Wiederholungsgefahr gegeben.

Die Personalienkontrolle war eine allgemeine Maßnahme des Amtsgerichts, also keine spezielle Handlung im Rahmen des anstehenden Strafprozesses. Daher ist der Weg zu einer verwaltungsrechtlichen Überprüfung gegeben.

Mit freundlichen Grüßen